

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.**

Einzelintegration in Regelkindergärten

**Positionspapier
17. Mai 2000**

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung - Landesverband Bayern e.V.
Kitzinger Str. 6, 91056 Erlangen**

Dieses Positionspapier wurde in den Ausschüssen „Kinder und Jugendliche“ und „Frühförderung“ des Landesverbandes erarbeitet und vom Landesvorstand in seiner Sitzung am 17.05.2000 verabschiedet.

Positionspapiers „Einzelintegration in Regelkindergärten“

0. Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren sind Regelkindergärten zunehmend dazu übergegangen sich zu öffnen und einzelne behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufzunehmen, um ihnen eine wohnortnahe integrative Förderung zukommen zu lassen.

Grundsätzlich ist die Schaffung von Möglichkeiten zur Einzelintegration in Regelkindergärten zu begrüßen. Gleichwohl ist festzustellen, daß dieser Weg unter unzureichenden Rahmenbedingungen beschränkt wird, denn für die Förderung dieser behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder in Regelkindergärten fehlen allgemeinverbindliche Voraussetzungen, so daß die Qualität der Förderung dem Engagement der einzelnen Einrichtungen überlassen bleibt. Dem Förderbedarf der Kinder kann damit weitgehend nicht Rechnung getragen werden.

Verantwortbare Einzelintegration in Regelkindergärten kann nur beim Vorhandensein geeigneter Rahmenbedingungen stattfinden.

Mit diesem Positionspapier sollen verbindliche Voraussetzungen für die Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder im Rahmen von Einzelintegration in Regelkindergärten festgelegt werden.

1. Integrative Angebote im Kindergartenalter

In der Regel stehen behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern als Förderangebot im Kindergartenalter Heilpädagogische Kindergärten bzw. Schulvorbereitende Einrichtungen oder integrative Gruppen (im Regelkindergarten oder im Heilpädagogischen Kindergarten) zur Verfügung.

Im Einzelfall kann die Einzelintegration in Regelkindergärten aufgrund örtlicher, kind- oder familienbezogener Bedingungen ein alternatives Angebot zum vorgenannten bestehenden Regelangebot darstellen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß förderliche an den Bedürfnissen der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder orientierte Rahmenbedingungen festgelegt und geschaffen werden.

2. Grundsätze für Einzelintegration in Regelkindergärten

2.1 Personenkreis

Einzelintegration bezieht sich auf Kinder im Kindergartenalter, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind und damit die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach § 39 ff BSGH erfüllen.

2.2 Rahmenbedingungen für Einzelintegration in Regelkindergärten

Die Gruppenstärke ist entsprechend den Anforderungen der nach § 39 BSHG aufgenommenen Kinder zu reduzieren. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Gruppenstärke pro aufgenommenem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind um zwei bis drei Plätze reduziert wird, damit Grundlagen der pädagogischen Arbeit für alle Kinder in der Gruppe mit den Erziehungszielen Autonomie, Kompetenz, Solidarität verwirklicht werden können.

Einzelintegration in Regelkindergärten erfordert als Grundlage ein integratives Konzept, das die Förderung der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder als integrierten Bestandteil der täglichen Arbeit in einer Gruppe berücksichtigt, damit den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder auch umfassend Rechnung getragen wird.

Eine regelmäßige Einbindung, Begleitung und Beratung der Eltern ist sicherzustellen.

Um soziale Integration zu erreichen und dem besonderen Förderbedarf der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder gerecht werden zu können, ist deren regelmäßige Anwesenheit (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) im Kindergarten erforderlich.

Darüberhinaus ist ein Fachdienst für Einzelintegration im Regelkindergarten zu installieren.

2.3 Fachdienst für Einzelintegration in Regelkindergärten

Der Fachdienst für Einzelintegration muß mindestens fünf Stunden wöchentlich und, je nach Förderbedarf des Kindes, mit entsprechend höherer Stundenzahl pro Kind zur Verfügung stehen.

Zusätzlich sollte dem Fachdienst ein Zeitkontingent insbesondere für die Teilnahme am Team des Regelkindergartens, ggfs. am interdisziplinären Team der Frühförderung, für Elterngespräche und als Vorbereitungszeit - analog den integrativen bzw. heilpädagogischen Kindergärten - zur Verfügung gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Eltern, Kindergartenpersonal und Ärzten sind die Aufgaben des Fachdienstes vor allem:

- Diagnose und Förderplanung
- Koordination und Durchführung von Förderangeboten
- Beratung (von Eltern, Kindergartenpersonal u.a.)
- Schullaufbahnberatung
- Informationen (z.B. bei Rechtsfragen)
- Hilfsmittelversorgung

Diese Aufgaben erfordern eine entsprechende behindertenspezifische Ausbildung bzw. Erfahrung in einschlägigen Fachdisziplinen wie z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie.

Der Fachdienst sollte zentral für ein bestimmtes Einzugsgebiet (z.B. Landkreis) organisiert und z. B. Trägern von Frühförderstellen zugeordnet werden.

Die Einrichtung eines zentralen Fachdienstes bietet den Vorteil, daß ein intensiver interdisziplinärer Austausch gewährleistet ist und Personalressourcen flexibel dem jeweiligen Förderbedarf angepaßt werden können.

Die mobilen sonderpädagogischen Hilfen gefördert durch das Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach dem BayEUG und die heilpädagogischen Fachdienste bislang punktuell gefördert durch das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erfüllen andere Aufgaben als die des Fachdienstes im vorgenannten Sinne.

Die mobilen sonderpädagogischen Hilfen sind in die regulären Aufgaben der Frühförderstellen einzubinden, der heilpädagogische Fachdienst hat vorrangig Beratungsaufgaben wahrzunehmen und nicht die Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Rahmen von Einzelintegration in Regelkindergärten.

2.4 Sonstiges Personal

Ergänzend zum Fachdienst ist je nach Bedarf ein medizinisch – therapeutisches Angebot bereitzustellen oder zu vermitteln.

In besonderen Fällen wie z.B. bei einem querschnittsgelähmten oder blinden Kind kann zusätzlicher Pflege- bzw. Betreuungsaufwand entstehen, der entsprechend dem Bedarf des Kindes durch zusätzliches Betreuungspersonal (wie z.B. Krankenschwester, KinderpflegerIn) gedeckt wird.

Mit den aufgezeigten Rahmenbedingungen kann der notwendige Förderbedarf der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder ausreichend gedeckt werden, weitere Maßnahmen (z.B. zusätzliche Frühförderung) sind in der Regel nicht erforderlich.

3. Finanzierung

Für die Einzelintegration in Regelkindergärten ist eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen. Die Finanzierung umfaßt vor allem folgende Aufwendungen:

- Personalaufwand für Fachdienst und sonstiges zusätzliches Personal
- Zusätzlicher Sachaufwand
- Ausfall von Elternbeiträgen

Unabhängig von der Kostenträgerschaft sollten die notwendigen Finanzierungsmittel für den Fachdienst dem Fachdienstträger direkt zur Verfügung gestellt werden.

Weitergehende Regelungen sind im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen.